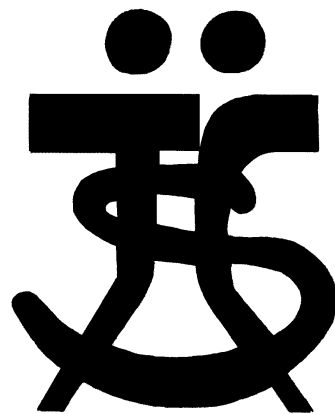


**Tanzsportclub
Neuenbürg / Straubenhardt**



S A T Z U N G

Satzung des

Tanzsportclubs ('TSC') Neuenbürg / Straubenhardt e.V.

Die vorliegende Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28.3.2009 in Straubenhardt. Sie ersetzt vollständig die bisher gültige Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Tanzsportclub Neuenbürg/Straubenhardt e.V.

(abgekürzt 'TSC Neuenbürg/Straubenhardt e.V.')

und hat seinen Sitz in Neuenbürg.
Er wurde am 17.06.1991 gegründet.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3 Der Verein ist Mitglied im

- a. Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V.
- b. Deutschen Tanzsportverband e.V.
- c. Württembergischen Landessportbund e.V.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

1.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Neuenbürg.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Wettkampf- und Freizeitsport für alle Altersstufen durch sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb.

2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.3 Der Verein bekennt sich ausdrücklich zur sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit als zentrale Aufgabe. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, jugendliche, Kurzzeit-, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind sporttreibende (aktive) oder passive Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.2 Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.3 Kurzzeitmitglieder sind Personen, deren Mitgliedschaft nach einer in der Beitragsordnung festgelegten Zeit automatisch endet. Eine Kurzzeitmitgliedschaft kann pro Mitglied nur einmal beantragt werden.
- 4.4 Fördernde Mitglieder unterstützen durch einen Förderbeitrag den Vereinszweck.
- 4.5 Juristische Personen können dem Verein nur als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Sie werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in der Mitgliederversammlung vertreten.
- 4.6 Ehrenmitglieder
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich mittels Beitrittsformular an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Beachtung der Satzung und zur Einhaltung der von den Cluborganen getroffenen Beschlüsse und Anordnungen.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Anträge auf Mitgliedschaft dürfen nicht ohne triftigen Grund abgelehnt werden. Eine eventuelle Ablehnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen hiergegen Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 5.3 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod eines Mitgliedes.
- 5.4 Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende erklärt werden.
- 5.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds erfolgen. Ausschließungsgründe sind:
 - a. Verhalten zum Schaden des Vereins oder dessen Ansehens.
 - b. Grobe Störung des Vereinsfriedens.

Über den Beschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Ausschlie-

ßungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Auch der Ehrenbeirat kann zur Vermittlung angerufen werden.

- 5.6 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach schriftlich erfolgter Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. Der Ausschluss ist in diesem Fall dem Mitglied mitzuteilen.
- 5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung
- d. der Ehrenbeirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, alle anderen Organe sind an ihre Beschlüsse gebunden.
- 7.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme juristischer Personen und Kurzzeitmitgliedern stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden Neuenbürg und Straubenhardt sowie auf der Internetseite des Vereins und Bekanntgabe im Training. Anträge der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Anträge zu den Punkten der Tagesordnung sind immer möglich.
- 7.4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden zu benennendes Vorstandsmitglied.
- 7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist außerdem vom Kassenwart bzw. Schriftführer einzuberufen, wenn in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gleichzeitig das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden nicht besetzt werden kann.
- 7.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a. Entgegennahme der Vorstandsberichte und des Kassenprüfberichts
 - b. Aussprache zu den Vorstandsberichten
 - c. Wahl eines Wahlleiters bei Vorstandswahlen
 - d. Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwarts u. -sprechers
 - f. Bestätigung des Jugendwarts
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Wahl des Ehrenbeirates

- i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j. Beschluss über den Haushaltsplan für das begonnene Geschäftsjahr
 - k. Beschluss über eingebrachte oder gestellte Anträge
 - l. Beschluss über Satzungsänderungen oder -ergänzungen
 - m. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - n. Beschluss über die Vereinsauflösung
- 7.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.8 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung ist von der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Kommissionsmitgliedern zu wählen.
- 7.9 Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 7.10 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein.
- 7.11 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann eine Kopie des Protokolls verlangen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Mitgliederverwalter
 - f. den Sportwarten der einzelnen Abteilungen
 - g. dem Pressewart
 - h. dem Jugendwart
 - i. dem Jugendsprecher (ohne Stimme)
 - j. bis zu fünf Beisitzern für spezielle Vorstandsaufgaben
 - k. dem Ehrenvorsitzenden
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Für die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers wird ein rotierendes System angewendet: In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart, in Jahren mit gerader Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.

- 8.3 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche, fördernde (außer juristischen Personen) oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat und anwesend ist bzw. eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben hat. Auf ein Vorstandsmitglied können zwei Ämter vereinigt werden, wenn die Mitgliederversammlung außerstande ist, alle Ämter zu besetzen. Der 1. Vorsitzende kann jedoch nicht gleichzeitig der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart sein.
- 8.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, leitet die Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr die Berichte und den Haushaltsplan.
- 8.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Stellvertreter des Vorsitzenden ist zuerst der 2. Vorsitzende, dann der Kassenwart, dann der Schriftführer.
- 8.6 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 8.7 Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn es aus dem Verein ausscheidet oder zurücktritt. In diesem Falle ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 8.8 Der Vorstand tagt auf Einladung des 1. Vorsitzenden nach Bedarf. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 8.9 Vertragsabschlüsse mit Dritten sind durch den Vorstand vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere auch die Schließung bzw. Aufhebung von Arbeitsverträgen mit den Übungsleitern.
- 8.10 Jedes Vorstandsmitglied hat die Aufgaben seines Bereichs mit Tatkraft zu erfüllen und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, wirtschaftlichen Schaden vom Verein durch eine sorgfältige Haushaltsführung mit Planung und Kontrollinstanzen abzuwenden.

§9 Ehrenbeirat

Der Ehrenbeirat hat die Aufgabe, Streitigkeiten in Vereinsfragen zwischen den Mitgliedern bzw. den Mitgliedern und dem Vorstand zu schlichten. Er kann von jedem Mitglied schriftlich angerufen werden. In den Ehrenbeirat können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Er muss eine ungerade Personenzahl von mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern besitzen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und gibt sich selbst einen Vorsitzenden

§ 10 Jugendordnung

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als der Jugendorganisation des TSC, gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 11 Beiträge

- 11.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Gebühren und Beiträge, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung dokumentiert werden. Anträge zu Beitragsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein.
- 11.2 Die Beitragshöhe und die Modalitäten der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung abstimmt.

11.3 Der Vorstand hat das Recht, für über den regulären Trainingsbetrieb oder -umfang hinausgehende Trainingseinheiten oder Veranstaltungen (z.B. 'Workshops') eine Umlage an die Teilnehmer festzusetzen mit dem Ziel einer Kostendeckung. Die betroffenen Mitglieder müssen hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer; eine Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen darüber hinaus den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung. Der erste oder der stellvertretende Vorsitzende können jederzeit eine Kassenprüfung anordnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband Baden-Württemberg zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 28.03.2009 mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.